



STELLUNGNAHME

im Festlegungsverfahren zur Erbringung von Sekundärregelleistung und Minutenreserve durch Letztverbraucher gemäß § 26 a StromNZV – BK6-17-046

Die GEODE bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme im Rahmen des Festlegungsverfahrens zur Erbringung von Sekundärregelleistung und Minutenreserve durch Letztverbraucher gemäß § 26 a StromNZV (BK6-17-046) und den von der Beschlusskammer dazu veröffentlichten Eckpunkten. Zusammenfassend können wir Ihnen mitteilen, dass die GEODE die konsultierten Eckpunkte für eine geeignete Grundlage zur Festlegung hält. Zu einzelnen Aspekten der Eckpunkte möchten wir dennoch nachfolgend die Möglichkeit der Stellungnahme nutzen. Vorangestellt möchten wir nochmals klarstellen, dass die GEODE nach wie vor den unter Federführung des bne erarbeiteten Branchenleitfaden zur Regelleistungserbringung durch Drittpartei-Aggregatoren vom 05.12.2016 mitträgt.

Im Einzelnen:

I. Einbeziehung intelligenter Messsysteme, Ziffer 2, Seite 5

Entsprechend § 26 a Abs. 1 Satz 1 StromNZV soll sich die Festlegung auch auf Letztverbraucher erstrecken, bei denen keine RLM-Messung, sondern ein intelligentes Messsystem, das eine Zählerstandsgangmessung ermöglicht, installiert ist.

Ungeachtet diese von der StromNZV generell vorgegebenen Anwendungsbereichs hält die GEODE es für angebracht, im Rahmen der Stellungnahme klarzustellen, dass eine Teilnahme von Letztverbrauchern am Regelleistungsmarkt nur dann möglich ist, wenn deren intelligentes Messsystem der Lage ist, die insbesondere im Bereich der Sekundärregelleistung notwendige Granularität von Messwerten bereitzustellen.

Zum aktuellen Zeitpunkt ist nach den Rückmeldungen von Seiten der Hersteller intelligenter Messsysteme zu befürchten, dass die erste Generation intelligenter Messsysteme dazu noch nicht in der Lage sein wird. Um bei den betreffenden Letztverbrauchern keine unerfüllbaren



Begehrlichkeiten zu wecken, sollte in der Festlegung klargestellt werden, dass der Einbau eines intelligenten Messsystems beim Letztverbraucher alleine noch nicht genügt, um am Sekundärregelleistungsmarkt teilzunehmen. Voraussichtlich wird erst eine künftige Generation intelligenter Messsysteme technisch dazu in der Lage sein, Messwerte in entsprechender Granularität zur Verfügung zu stellen.

II. Übergangsfrist, Ziffer 2, Seite 6

Zwar bildet die Regelung den zeitlichen Rahmen aus § 26 a Abs. 3 StromNZV ab. Dort ist die Erfüllung der Anforderungen aus § 26 a Abs. 1 für den Zeitraum ab dem 01.01.2018 auch für Bestandverträge angeordnet. Hinter diesem Stand kann die Festlegung selbstverständlich nicht zurückbleiben. Allerdings konnten sich die betroffenen Marktteilnehmer bislang lediglich auf die vom Ordnungsgeber in § 26 a StromNZV sowie die verbändeseitig entwickelten Best-Practice-Regelungen aus dem Branchenleitfaden aus Dezember 2016 einstellen. Der Abschluss des hiesigen Festlegungsverfahrens dürfte frühestens Ende des 2. Quartals 2017, wahrscheinlicher erst im 3. Quartal 2017 erfolgen können. Eine Umsetzung bereits zum 01.01.2018 erscheint GEODE als zu kurz bemessen. Wir empfehlen daher ein Inkrafttreten der Festlegung erst zum 01.06.2018.

III. Vorgaben zur Datenübermittlung, Ziffer 3.1, Seite 6

Für den Informationsaustausch zwischen Letztverbraucher und Lieferant vor der Vermarktung wird auf Seite 6 eine Mitteilung in Textform vorgeschlagen. Die Inhalte der Mitteilung werden auf Seite 7 näher spezialisiert.

Aus Sicht der GEODE ist hier eine weitere Standardisierung notwendig, die über die bloße Vorgabe der Textform hinausgeht. Die Textform wäre auch durch eine schlichte SMS zu erfüllen, die voraussichtlich zur Weiterverarbeitung ungeeignet wäre. Aus Sicht der GEODE sollte daher ein Standard festgelegt werden. Beispielsweise könnte wie in anderen Festlegungen (vgl. Formular zur Anmeldung von Bilanzkreiswechseln/Erstzuordnung von Neuanlagen/Rückzuordnung von Anlagen bei den Marktprozessen für Einspeisestellen, Anlage 3 zum Beschluss BK6-14-110) eine Übermittlung der Daten per E-Mail mittels eines standardisierten Excel-Formulars ermöglicht werden.

IV. Möglichkeit nachträglicher Fahrplanänderungen, Ziffer 3.2, Seite 12

GEODE stimmt nicht mit dem Vorschlag überein, im Hinblick auf die Möglichkeit nachträglicher Fahrplanänderungen einen dynamischen Verweis auf die Regelungen des Bilanzkreisvertrages vorzunehmen.



Die Umsetzung einer Vermarktung von Regelenergie durch Dritt-Aggregatoren setzt in Phase 1 ausschließlich auf die Möglichkeit nachträglicher Fahrplanänderungen. Erst in Phase 2 soll der Fahrplanprozess durch einen Zeitreihenprozess abgelöst werden. Für die Umsetzung in Phase 1 ist daher ein funktionierender Fahrplanprozess zwingend. Die aktuell geltenden Randbedingungen, die nachträgliche Fahrplanänderungen regelzonen-intern bis 16:00 Uhr am folgenden Werktag ermöglichen, sind für die Regelenergievermarktung mit Dritt-Aggregatoren zwingend.

Im Rahmen der Branchenlösung zur Anpassung des Bilanzkreisvertrages mag es mittlerweile zwar nicht mehr wahrscheinlich sein, dass es zu einer gänzlichen Abschaffung nachträglicher Fahrplanänderungen kommt, allerdings sind jedenfalls zeitliche Einschränkungen bei der Möglichkeit der Durchführung nachträglicher Fahrplanänderungen nicht gänzlich auszuschließen. Daher plädiert die GEODE für einen statischen Verweis auf die aktuell geltenden Regelungen für nachträgliche Fahrplanänderungen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich nur um eine Regelung für den Übergangszeitraum handelt. Wenn die Abwicklung über einen Fahrplanprozess durch die Abwicklung im Rahmen eines Zeitreihenkorrekturprozesses abgelöst wird, wäre die vorgeschlagene Lösung ohnehin obsolet.

V. Abstellen auf Zählpunkte, Ziffer 3.3, Seite 14

Im Rahmen der Bestimmung der Höhe externer Preisbestandteile soll nach den Vorschlägen der Eckpunkte die am *„abrechnungsrelevanten Zählpunkt entnommene Energiemenge oder Leistung“* relevant sein.

Dabei wäre zunächst zu definieren, was die Beschlusskammer unter *„abrechnungsrelevantem Zählpunkt“* versteht. Kommt es für die Abrechnungsrelevanz auf die Netznutzung, die Strommengenbilanzierung oder Vergütungen im Rahmen der Regelenergievermarktung an?

Sollte die Beschlusskammer unter abrechnungsrelevantem Zählpunkt den für die Netznutzung sowie gegebenenfalls für die Strombilanzierung relevanten Zählpunkt verstehen, ist darauf hinzuweisen, dass dieser häufig nicht mit der technischen Einheit, die im Rahmen der Regelenergievermarktung vermarktet wird, identisch ist. Die von der technischen Einheit bezogene Energiemenge ist typischerweise geringer als die Energiemenge, die am abrechnungsrelevanten Zählpunkt erfasst wird.

Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass die Beschlusskammer selbst im Rahmen der Festlegung zur Anpassung der Marktkommunikation an das Messstellenbetriebsgesetz (BK6-16-200) den Zählpunkt als relevante Bezugsgröße für Netznutzung und Bilanzierung abgeschafft hat. Vielmehr ist für Abrechnungsprozesse zukünftig nur noch die Marktlokations-ID entscheidend. Diese Begrifflichkeit sollte auch im Rahmen der hiesigen Festlegung verwendet werden.



VI. Freie Preisbildung, Ziffer 3.4, Seite 15

GEODE spricht sich für eine freie Preisbildung aus. Eine Preisregulierung im Verhältnis Lieferant zu Letztverbraucher sollte nicht erfolgen.

Berlin, 23.05.2017

Dr. Götz Brühl
Präsident

GEODE
Magazinstraße 15/16
10179 Berlin
Tel.: 0 30 / 611 284 070
Fax: 0 30 / 611 284 099
E-Mail: info@geode.de
www.geode.de
www.geode-eu.org

Die GEODE ist der europäische Verband der unabhängigen privaten und öffentlichen Strom- und Gasverteilerunternehmen. Mit dem Ziel, diese Unternehmen in einem sich zunehmend europäisch definierten Markt zu vertreten, wurde der Verband 1991 gegründet. Mittlerweile spricht die GEODE für mehr als 1.000 direkte und indirekte Mitgliedsunternehmen in vielen europäischen Ländern, davon 150 in Deutschland.